

CVJM Siegen Sportgemeinschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen CVJM Siegen Sportgemeinschaft e.V. abgekürzt CVJM Siegen SG e.V. und hat seinen Sitz in Neue Hoffnung 3, 57234 Wilnsdorf

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM im August 1855 in Paris beschlossene und bei der Weltratstagung im Jahr 1973 in Kampala/Uganda neu bestätigte „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

"Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM Deutschland für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist, insbesondere die Sportarten Leichtathletik, Volleyball, Sport mit Behinderten, Freizeit- und Breitensport zu fördern. Dies wird insbesondere durch Gewährleistung eines regelmäßigen und ordnungsgemäßen Trainingsbetriebes, der Durchführung von Turnieren und Sportfesten, der Teilnahme an Meisterschaften sowie der Durchführung von Zusammenkünften der einzelnen Abteilungen wie auch aller Mitglieder verwirklicht.

(3) Die CVJM Siegen SG e.V. verpflichtet sich ausdrücklich dem Schutz vor jeder Form von Gewalt gegen Schutzbefohlene im Sinne des § 225 BGB.b).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein grundsätzlich ehrenamtlich.
Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- (4) Angemessene Aufwandsentschädigungen für Vereinstätigkeiten (Übungsleiter, Betreuer etc.) können insoweit gezahlt werden, als diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei sind.
Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Grundlagen und Ziele des CVJM – wie sie in der „Pariser Basis“ formuliert sind- sowie die Satzung der CVJM Siegen Sportgemeinschaft e. V. anerkennt.
 - b. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - c. Eine abgelehnte Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - b. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei eingeschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer 14- tägigen Kündigungsfrist erklärt werden.
 - c. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder verstößt es trotz erfolgter Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung, so kann es durch

Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Begründung durch den geschäftsführenden Vorstand ist nicht erforderlich.

(3) Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen.
- b. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- c. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- d. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beratung über die Sportarbeit
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstands
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - h. Bestätigung der Fachwarte
 - i. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren im turnusmäßigem Wechsel
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn dazu mindestens drei Wochen vorher der geschäftsführende Vorstand in Textform ,; unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen wurde. Auf besondere Einladung durch den Gesamtvorstand können auch Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Termin, bis zu dem Anträge eingereicht werden können, ist in der Einladung zu nennen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In diesem Fall beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Person aus dem geschäftsführenden Vorstand bzw. bei deren Verhinderung von einer Person aus dem Gesamtvorstand geleitet.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht.

(5) Bei Wahlen ist der Bewerber gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

(6) Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit (z.B. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins) kann der geschäftsführende Vorstand nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen."

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Mitglieder.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Richtlinienkompetenz in der Vereinspolitik, an die alle übrigen Vereinsorgane gebunden sind. Der geschäftsführende Vorstand teilt sich die anfallenden Aufgaben untereinander auf.

(4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle finanziellen Tätigkeiten des Vereins.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.

(6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit wird der betreffende Antrag zur Beratung in den Gesamtvorstand gegeben. Sollte auch danach noch Stimmengleichheit im geschäftsführenden Vorstand bestehen, gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 14 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, - den Leitern der vom Gesamtvorstand festgelegten sportlichen Abteilungen, - den Leitern der vom Gesamtvorstand festgelegten außersportlichen Ressorts und einen Vertreter des CVJM Kreisverband Siegerland.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In Ausnahmefällen kann die Amtsdauer auf ein Jahr beschränkt werden.

(3) Für jeden Abteilungs- bzw. Ressortleiter ist ein Vertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Abteilungs- bzw. Ressortleiters dessen Rechte im Gesamtvorstand wahrnimmt. Für die Wahl gilt § 17 (c) entsprechend.

(4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Vertreter während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(5) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- Beratung, Diskussion und Entscheidung über Haushaltsfragen,
- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
- Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste, Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
- Festlegung der sportlichen Abteilungen und der außersportlichen Ressorts, für die es einen Leiter und einen Vertreter geben soll,
- kommissarische Berufung von Nachfolgern für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Gesamtvorstandes bzw. vorzeitig ausgeschiedene Vertreter,
- Erstellung von Vorschlägen über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beitragsarten,
- Beratungen zu aktuellen Vereinsangelegenheiten.

(6) Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes haben das Recht, Anträge zu Vereinsangelegenheiten zu stellen, die im Gesamtvorstand beraten werden und über die vom geschäftsführenden Vorstand entschieden wird.

(7) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Hier gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit muss erneut beraten werden.

Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§ 15 Wahl und Amtsdauer der Vorstände

(1) Die Vorstände, nach §13 + §14, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, wobei im jährigen Wechsel jeweils die Hälfte seiner Mitglieder zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mindestens 50% der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Scheidet ein Mitglied aus einem der Vorstände vorzeitig aus, so kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachfolger bestimmt werden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Vorstände beschließen in Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen wird. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen sollte eingehalten werden.

(2) Der Vorstand nach § 14 (1) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit wird erneut über den Antrag beraten, bis eine Stimmenmehrheit erreicht wird.

(3) Über jede geschäftsführende Vorstandssitzung und Gesamtvorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und Schrift-führer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Fachausschüsse

(1) Zur Unterstützung der Arbeit bestehen Fachausschüsse für die genehmigten Sportarten.

(2) Die Fachausschüsse setzen sich zusammen aus:

- a. dem Fachwart und bis zu zwei Stellvertretern,
- b. eine vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Person oder seinem Stellvertreter
- c. bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

(3) Die Fachausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr. Sie werden vom Fachwart schriftlich einberufen und von ihm geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter. Eine Einladungsfrist von 14 Tagen sollte eingehalten werden.

(4) Die Fachausschüsse haben folgende Aufgaben:

- a. Die Umsetzung des missionarischen Auftrages der Sportarbeit in ihren Fachbereichen,
- b. Die Förderung der Sportarbeit in ihren Fachbereichen,
- c. Die Planung, Koordinierung und Durchführung ihres Sport- und Spielbetriebes.
- d. Der Fachausschuss arbeitet selbstständig und berät über die Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches. Er kann Beschlüsse fassen, sofern nicht die Zuständigkeit des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes betroffen ist.
- e. Im Hinblick auf Fragen, Aufgaben und Probleme, die über den fachspezifischen Bereich hinausgehen und deren Bewältigung dem Vorstand, der Mitgliederversammlung oder dem Kreisvorstand vorbehalten sind, haben die Fachausschüsse keine Entscheidungsbefugnis. Sie können lediglich dem Vorstand ihre Vorschläge unterbreiten.
- f. Die Fachausschüsse sind nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- g. Der zu Beginn einer jeden Sitzung von dem Fachwart zu bestimmende Schriftführer hat das Sitzungsprotokoll anzufertigen, es zu vervielfältigen und für die Zusendung an alle Mitglieder des Ausschusses Sorge zu tragen. Die Zusendung des Protokolls hat spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu erfolgen. Außerdem erstattet der Fachwart dem Vorstand in seinen Sitzungen Bericht.

§ 18 Fachtage

(1) Die Fachtage für die jeweilige Sportart sind einmal jährlich vom Fachwart einzuberufen. Er gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn dazu mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.

(2) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Leitung des Fachtages hat der Fachwart oder einer seiner Stellvertreter, bei Wahlen gemäß Abs. (4)c. ein vom Fachtage mit einfacher Mehrheit zu wählender Tagungsleiter.

(4) Die Aufgaben der Fachtage sind u.a.:

- a. Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Fachausschusses durch den Fachwart,
- b. Die Entlastung des Fachausschusses
- c. Die Wahl des Fachwarts und seiner Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Wird der Fachwart von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so ernennt der Vorstand in Absprache mit dem Fachausschuss einen Fachwart bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Fachtag hat dann bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung einen Fachwart zu wählen, der der Mitgliederversammlung vorzuschlagen ist.
- d. Die Wahlen der übrigen Mitglieder der Fachausschüsse (§ 17 (2)) für die Dauer von einem Jahr.
- e. Die Beschlussfassung über sonstige Anträge. Die Anträge können auf dem Fachtag selbst gestellt werden. Es sind nur solche Anträge zulässig, deren Inhalt sich in dem durch § 17 (4) abgesteckten Rahmen bewegt. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachwart oder sein Stellvertreter über die Zulässigkeit des Antrags.
- f. Die Beratung und Unterstützung des Fachausschusses in Fragen, die den Fachbereich betreffen.
- g. Gewählt ist gemäß Abs. (4)c. und d., wer mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen erhält.
- h. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- i. Der Fachtag ist wahl- und beschlussfähig mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 19 Stellung des Vereins im CVJM- Kreisverband Siegerland e. V.

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM- Kreisverband Siegerland e. V. und erkennt dessen Satzung sowie die jeweils gültige Fassung der Sportordnung CVJM- Westbund mit Sitz in Wuppertal an.
- (2) Die beiderseitigen Belange regelt die „Geschäftsordnung für die Sportarbeit im CVJM- Kreisverband Siegerland e. V.“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Satzungsändernde Beschlüsse und die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sind vom Gesamtvorstand CVJM- Kreisverband Siegerland e. V. zu bestätigen.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung der CVJM Siegen SG muss von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an die Mitgliederversammlung gerichtet werden.
- (2) Über diesen Antrag entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die Auflösung bedarf der Zustimmung vom CVJM Kreisverband Siegerland e.V.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM Kreisverband Siegerland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz und Veröffentlichung von Personenfotos

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Sprachregelung

In der vorliegenden Satzung wurde die maskuline Sprache gewählt. Die Ämter in der CVJM Siegen Sportgemeinschaft e.V. stehen jedoch Frauen, Männern und Diverse in gleicher Weise offen.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am ???.?.2024 geändert und in dieser Form beschlossen und ist mit diesem Datum gültig.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

_____, den _____

Unterschriften:

Geschäftsführender Vorstand: _____

Geschäftsführender Vorstand: _____

Geschäftsführender Vorstand: _____

Geschäftsführender Vorstand: _____

Versammlungsleitung (falls kein Vorstandsmitglied):

Protokollführung (falls kein Vorstandsmitglied):

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM Kreisverband Siegerland e.V. am _____
genehmigt.

Vorstandsmitglied: _____

Vorstandsmitglied: _____

Siegel
CVJM Kreisverband